

Botschaft des Regierungsrates  
an den Kantonsrat

B 78

**zum Entwurf eines Dekrets  
über die Genehmigung des  
Beitritts des Kantons Luzern  
zur Interkantonalen  
Vereinbarung über die  
Zusammenarbeit im Bereich  
der Sonderpädagogik  
(Sonderpädagogik-Konkordat)**

## Übersicht

*Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik, auch Sonderpädagogik-Konkordat genannt, wurde von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren am 25. Oktober 2007 einstimmig verabschiedet. Nach der Zustimmung von Volk und Kantonen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in der Volksabstimmung vom 28. November 2004 sind die Kantone verpflichtet, die gesamte Verantwortung für den Bereich der Sonderpädagogik zu übernehmen (Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung). Das Sonderpädagogik-Konkordat schafft einen gesamtschweizerischen Rahmen für die wichtigsten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich und sieht eine einheitliche sonderpädagogische Terminologie vor. Zudem sorgt das Konkordat für einheitliche Qualitätsstandards und ein standardisiertes Abklärungsverfahren. Für den Kanton Luzern ist es sinnvoll, dem Sonderpädagogik-Konkordat beizutreten, weil gesamtschweizerische Regelungen für diesen Bereich notwendig sind und weil der Kanton die meisten Anpassungen für die Umsetzung des Konkordates bereits vorgenommen hat. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik zu genehmigen.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beantragen Ihnen mit dem Entwurf eines Dekrets, den Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 zu genehmigen.

## **I. Ausgangslage**

Im Rahmen der Volksabstimmung vom 28. November 2004 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) haben Volk und Kantone dem folgenden Artikel 62 Absatz 3 der Bundesverfassung zugestimmt: «Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr.» Seit Inkrafttreten dieser Verfassungsbestimmung am 1. Januar 2008 sind die Kantone verpflichtet, die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die sonderpädagogischen Massnahmen zu übernehmen. Gleichzeitig wurden verschiedene Bestimmungen im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) und in der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV; SR 831.201) aufgehoben.

Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (auch Sonderpädagogik-Konkordat genannt) schuf die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) einen gesamtschweizerischen Rahmen für die wichtigsten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich. Die EDK verabschiedete die neue Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik am 25. Oktober 2007.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2007 ersuchte die EDK die Kantone um die Einleitung der Beitrittsverfahren. Gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Vereinbarung setzt der Vorstand der EDK die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011.

## **II. Das Sonderpädagogik-Konkordat**

### **1. Allgemeines**

Mit der Übernahme der gesamten Verantwortung im Sonderpädagogik-Bereich durch die Kantone zieht sich die Invalidenversicherung aus der Mitfinanzierung sonderpädagogischer Massnahmen und aus dem damit zusammenhängenden Management zurück. Die daraus folgende Aufgabenentflechtung bietet die Chance, die Organisation der Sonderpädagogik zu vereinfachen. Gleichzeitig können in der Sonderpädagogik nun umfassendere und integrativere Ansätze verfolgt werden, als dies mit dem IV-Gesetz möglich war. Künftig werden die Betroffenen in einem Bildungskontext und nicht mehr in einem Versicherungskontext betreut.

Während die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) für die behinderten Menschen im Erwachsenenalter zuständig ist, koordiniert die EDK die Aufgaben für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis 20 Jahre. Mit dem Sonderpädagogik-Konkordat hat die EDK erstmals einen gesamtschweizerischen Rahmen für die wichtigsten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich geschaffen. Die dem Konkordat beitretenden Kantone verpflichten sich, diesen Rahmen in ihren kantonalen Konzepten zu berücksichtigen.

### **2. Wichtigste Inhalte**

Die wichtigsten Inhalte des Sonderpädagogik-Konkordates sind:

#### **Grundsätze**

- Der gesamte sonderpädagogische Bereich gehört neu zum Bildungsauftrag der Volksschule.
- Die Unterscheidung zwischen IV-Versicherten und Nicht-IV-Versicherten entfällt.
- Nach Möglichkeit sollen im sonderpädagogischen Bereich integrierende Massnahmen den separierenden vorgezogen werden (unter Beachtung der Verhältnismässigkeit), gemäss der Vorgabe im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3).
- Das Recht auf Unentgeltlichkeit ist – wie bei der obligatorischen Schule – gewährleistet.
- Die Erziehungsberechtigten werden in den Prozess zur Anordnung der Massnahmen einbezogen.

#### **Anrecht auf sonderpädagogische Massnahmen**

Alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendlichen (ab Geburt bis zum vollen 20. Altersjahr) mit besonderem Bildungsbedarf haben ein Anrecht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen.

### *Das Grundangebot*

In der Vereinbarung wird das Grundangebot im sonderpädagogischen Bereich festgelegt, das jeder Vereinbarungskanton selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anbieten muss. Dieses Angebot umfasst die aktuellen Leistungen und beinhaltet einerseits Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik, andererseits sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder einer Sonderschule. Hinzu kommt bei Bedarf die Möglichkeit einer Betreuung in Tagesstrukturen oder einer stationären Unterbringung (Internat) in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

Angebote wie Nachhilfeunterricht, Stützkurse oder Ähnliches sind nicht Teil dieser Vereinbarung. Ebenso gehören medizinisch-therapeutische Massnahmen nicht dazu; diese werden weiterhin von der IV abgedeckt.

### *Verstärkte Massnahmen*

Für die meisten Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf werden angemessene Massnahmen im Rahmen der heilpädagogischen Früherziehung (im familiären Kontext) oder der Regelschule während der obligatorischen Schulzeit erfolgen können. Erweisen sich diese als nicht oder nicht mehr genügend, können von der zuständigen Schulbehörde – nach Durchführung eines standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs – verstärkte Massnahmen angeordnet werden. Die Erziehungsberechtigten werden in das Verfahren einbezogen.

Der abschliessende Entscheid über die Anordnung der verstärkten Massnahmen liegt bei der zuständigen kantonalen Behörde. Die Richtigkeit der Massnahmen muss anschliessend regelmässig überprüft werden.

Die EDK macht keinerlei Vorgaben zu den Methoden und den beruflichen Spezialisierungen für die zu erbringenden verstärkten Leistungen. Dies ist Sache der Kantone und ihrer kantonalen Konzepte. Ein vergleichbarer Bildungsbedarf kann mit verschiedenen Lösungen aufgefangen werden. Jeder Fall hat seine Besonderheiten. Entsprechend kann keine Liste geführt werden, welche die Angebote und Spezialisierungen abschliessend aufführt. Auf nationaler Ebene sind lediglich die Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter durch den Kanton festgelegt.

### *Ausserkantonale Angebote*

Viele Kantone können infolge ihrer geringen Grösse nicht alle Angebote selber führen. Die ausserkantonale Unterbringung in Sonderschulen oder besonderen Einrichtungen wird in der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE; SRL Nr. 896) geregelt. Diese Vereinbarung ist 2006 in Kraft getreten. Ihr sind alle Kantone zumindest in Teilbereichen beigetreten. Am 14. September 2007 haben die Vereinbarungskantone verschiedenen Anpassungen infolge der NFA und aufgrund von Bestimmungen im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG; SR 831.26) zugestimmt.

### *Einheitliche Terminologie, Qualitätsstandards, standardisiertes Verfahren*

Das Sonderpädagogik-Konkordat sieht die Schaffung von folgenden Instrumenten im sonderpädagogischen Bereich vor:

- Eine einheitliche Terminologie und Qualitätsstandards für Leistungsanbieter wurden wie das Konkordat am 25. Oktober 2007 einstimmig von der EDK verabschiedet; sie bilden einen Anhang zum Konkordat (vgl. Beilagen 1 und 2),
- das standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs wird zurzeit erarbeitet; es wird nach einer Pilotphase einer Vernehmlassung unterzogen und voraussichtlich 2009 verabschiedet werden.

### *Anerkennung der Diplome*

Die Anerkennung der Diplome von Berufsleuten im sonderpädagogischen Bereich basiert auf EDK-Anerkennungsreglementen: für die Schulische Heilpädagogik, die Heilpädagogische Früherziehung, für die Logopädie und für die Psychomotoriktherapie. Weitere Spezialistinnen und Spezialisten, welche in sonderpädagogischen Einrichtungen tätig sind, verfügen über ein Fachhochschuldiplom aus den Bereichen Gesundheit oder soziale Arbeit. Für deren Anerkennung ist der Bund zuständig.

## **3. Die einzelnen Artikel der Vereinbarung**

### *I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung*

#### *Art. 1 Zweck*

Artikel 1 definiert als Zweck der neuen Vereinbarung die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone im Bereich der Sonderpädagogik mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung (BV), in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (auch HarmoS-Konkordat genannt) und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) statuierten Verpflichtungen im Bereich der Sonderpädagogik nachzukommen. Im Rahmen der Zweckerfüllung sollen sich die Vereinbarungskantone insbesondere auf eine gemeinsame Definition der Berechtigten sowie des sonderpädagogischen Grundangebots verständigen (*Unterabs. a in Verbindung mit Art. 3 und 4*), die Integration und die besondere Betreuung der Berechtigten in der Regelschule fördern (*Unterabs. b*) und gemeinsame Instrumente benutzen (*Unterabs. c in Verbindung mit Art. 7*).

Für die Kantone geht es somit in erster Linie um die Einhaltung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Pflichten im Bereich der Sonderpädagogik:

- Artikel 62 Absatz 3 BV: «*Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr.*»

Die Sonderpädagogik betrifft somit schwerpunktmässig die obligatorische Schule, die ebenfalls harmonisiert werden muss. Sonderpädagogische Massnahmen können aber bereits vor der Einschulung beginnen und im Rahmen der Ab-

- solvierung einer ersten Berufsbildung oder einer Allgemeinbildung auf der Sekundarstufe II bis in den nachobligatorischen Bereich reichen (vgl. Art. 16 IVG).
- Des Weiteren verlangt auch das Behindertengleichstellungsgesetz die Vermeidung von jeglicher Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen. In Artikel 20 BehiG werden die Kantone unter dem Titel «Besondere Bestimmungen für die Kantone» wie folgt verpflichtet:

*<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.*

*<sup>2</sup> Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.*

*<sup>3</sup> Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.»*

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird folglich ein gesamtschweizerischer Rahmen für die wichtigsten Massnahmen sowie für die Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Instrumenten (Terminologie, Qualitätsstandards für die Anerkennung von Leistungsanbietern, standardisiertes Abklärungsverfahren für die Ermittlung des individuellen Bedarfs) im sonderpädagogischen Bereich festgelegt. Die der Vereinbarung beitretenden Kantone verpflichten sich, diesen Rahmen in ihren kantonalen Konzepten für Sonderpädagogik zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu den kantonalen Konzepten, welche erwachsene Behinderte betreffen, müssen die kantonalen Konzepte für Sonderpädagogik künftig nicht vom Bundesrat genehmigt werden. Umso wichtiger ist es, dass im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung ein verbindlicher Rahmen für die wichtigsten Grundsätze der Sonderpädagogik geschaffen wird. Die Sonderpädagogik soll somit gleich geregelt werden wie andere im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegenden Bildungsbereiche, in denen mit interkantonalen Vereinbarungen gemeinsame Grundlagen sowie Qualitäts- und Harmonisierungsinstrumente im Sinn von Mindeststandards geschaffen werden. Die Umsetzung und Aufsicht hingegen soll volumnäßig im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Kantone liegen.

Massgebender Rahmen für die Harmonisierung der obligatorischen Schule ist künftig mutmasslich das HarmoS-Konkordat, das vom Luzerner Stimmvolk am 28. September 2008 in einer Referendumsabstimmung abgelehnt worden ist. Sobald ihm zehn Kantone beigetreten sind, tritt das HarmoS-Konkordat in Kraft. Für die Sonderpädagogik ist aber auf jeden Fall eine eigene Vereinbarung im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) notwendig. Entsprechend ihrer Zielsetzung enthält die vorliegende Vereinbarung keine Finanzierungsbestimmungen. Die Finanzierung der ausserkantonalen Unterbringung (Art. 11) wird durch die Bestimmungen der IVSE geregelt (vgl. Kommentar zu Art. 11). Jeder Kanton entscheidet somit – unter Berücksichtigung der in der vorliegenden interkantonalen Vereinbarung festgelegten Aufgaben und auf der Basis des übrigen kantonalen Rechts beziehungsweise unter Beachtung anderer (vertraglicher) Verpflichtungen – frei über die Finanzierung der Sonderpädagogik.

Die gemeinsamen Instrumente regelt Artikel 7.

### *Art. 2 Grundsätze*

Artikel 2 definiert die Grundsätze für die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik. Einer der wesentlichen Grundsätze ist die Definition der Sonderpädagogik als integrativer Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrages und damit der öffentlichen Schule in *Unterabsatz a*. Werden also besondere und angepasste Unterrichtsformen oder andere Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf notwendig, denen die Regelschule nicht genügen kann, so ist es Aufgabe der öffentlichen Hand, die entsprechend notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Führung und Steuerung der verschiedenen Schulformen – Regelschule wie Sonderschule – nach Möglichkeit der gleichen Schulbehörde obliegen. So ist nochmals darauf hinzuweisen, dass infolge der NFA im Bereich der Sonderpädagogik von einem Versicherungssystem auf ein Bildungssystem umgestiegen wird, für welches die kantonale Bildungsbehörde die Gesamtverantwortung trägt.

Das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet die Kantone, die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule zu fördern (Art. 20 Abs. 2 BehiG). Die vorliegende Vereinbarung nimmt diese Verpflichtung in *Unterabsatz b* auf. Separierende Lösungen sollen nicht im Vordergrund stehen, vielmehr sind integrative Lösungen vorzuziehen, sofern das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen dadurch unterstützt werden können. Dieser Grundsatz berücksichtigt bezüglich der zu wählenden Massnahme in optimaler Weise den im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Gleichzeitig muss sich die Förderung der Integration aber auch an den Möglichkeiten und Schwierigkeiten der lokalen Schulorganisation orientieren und das Umfeld (Klasse, Personalressourcen, zeitliche und materielle Organisation, technische Probleme) mitberücksichtigen; so können Situationen vermieden werden, die für eine einzelne Schule nur mit grossen Schwierigkeiten oder gar nicht zu bewältigen sind.

Artikel 62 Absatz 2 BV garantiert die Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichtes an öffentlichen Schulen. Dies gilt in Übereinstimmung mit *Unterabsatz a* auch für die Angebote der Sonderpädagogik. Analog zu den in der Regelschule bestehenden Tagesstrukturen gilt der unter *Unterabsatz c* beschriebene Grundsatz der Unentgeltlichkeit aber nicht für die Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen oder für eine stationäre Unterbringung. In diesen Fällen kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden.

Schliesslich regelt *Unterabsatz d* explizit, dass die Erziehungsberechtigten in das in Artikel 6 definierte Verfahren betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf einzubeziehen sind. Das Beschwerderecht gegen entsprechende Verfügungen ist nach Massgabe der kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung zu gewährleisten.

### *II. Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen*

Um dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nachzukommen, ist es wesentlich, dass sich die Vereinbarungskantone darauf einigen, wie der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen definiert werden soll.

Abgesehen von den unterschiedlichen Finanzquellen liegt der Hauptunterschied zwischen dem neuen Verfahren der NFA und dem bisherigen der IV in der Definition des Begriffs «Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen». In der administrativen Terminologie nehmen Kinder und Jugendliche mit Behinderung neu nicht mehr den Status von Versicherten, sondern jenen von Schülerinnen und Schülern ein. Von der Invalidenversicherung wurde bis anhin eine Trennung zwischen IV-Berechtigten und Nicht-IV-Berechtigten praktiziert. Dies führte beispielsweise dazu, dass bei gewissen Unterstützungs- oder Therapiemassnahmen beide Kategorien von Lernenden vorkamen, aber je nach Fall unterschiedlich finanziert wurden. Aufgrund der NFA wird künftig die Finanzierung sonderpädagogischer Massnahmen ausschliesslich durch die Kantone und die Gemeinden erfolgen. Daher muss im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung auch das Anspruchsverfahren vereinheitlicht und vereinfacht werden.

### *Art. 3 Berechtigte*

Allen Kindern, die in der Schweiz wohnen, steht der Besuch der öffentlichen Schule offen. Das gilt grundsätzlich auch für die Angebote der Sonderpädagogik. Die Bundesverfassung bestimmt als Altersgrenze das «vollendete 20. Altersjahr». Der Bereich der Sonderpädagogik orientiert sich hinsichtlich des Zugangs zum Bildungsangebot an den gleichen Grundsätzen wie die Regelschule (z. B. mit Bezug auf die Begriffe Aufenthaltsort und Wohnsitz) und richtet sich hinsichtlich der Altersgrenze nach den damit übereinstimmenden Grundsätzen des IVG.

Artikel 3 unterscheidet zwei Phasen der Unterstützung durch sonderpädagogische Massnahmen: die Phase vor und die Phase während der obligatorischen Schule. An dieser Stelle ist der guten Ordnung halber darauf hinzuweisen, dass Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf nicht immer das mit der besuchten Schulstufe oder mit den entsprechenden Lernzielen korrespondierende Durchschnittsalter aufweisen (z. B. ein 20-jähriger Jugendlicher in der Sekundarstufe I).

Im Vorschulalter gemäss *Unterabsatz a* sind es häufig Kinderärzte, welche die Eltern auf allfällige Entwicklungsstörungen oder -verzögerungen des Kindes hinweisen. Abgesehen von allfälligen medizinischen Massnahmen können solche Kinder noch vor der Einschulung im Rahmen der heilpädagogischen Früherziehung entweder direkt in der Familie oder gegebenenfalls in einer Institution unterstützt werden. Mit solcher Präventionsarbeit kann erreicht werden, dass ein besonderer Bildungsbedarf, der geeignete sonderpädagogische Massnahmen rechtfertigt, bereits vor dem Schuleintritt festgestellt wird. Auf diese Weise können gewisse Entwicklungsstörungen oder -verzögerungen des Kindes aufgefangen werden. Solche Massnahmen zielen ausserdem darauf, das Kind auf den Schuleintritt vorzubereiten.

Während der obligatorischen Schulzeit gemäss *Unterabsatz b* geht es darum, Kindern und Jugendlichen, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind, eine adäquate Unterstützung für ihre Schullaufbahn in der Regelschule oder in einer angepassten Schulstruktur zu bieten. Der Begriff «besonderer Bildungsbedarf» deckt zahlreiche Situationen ab und geht über das klassische Verständnis von Behinderung hinaus. Diese Beeinträchtigungen oder Bedürfnisse müssen von den zuständigen schulärztlichen oder schulpsychologischen Diensten unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten genau abgeklärt werden (vgl. Art. 2 Unterabs. d).

Im nachobligatorischen Bereich sollen Jugendliche – sofern deren Entwicklungs- und Bildungsbeeinträchtigungen eine weiterführende Bildung nicht verhindern – gemäss Artikel 16 Absatz 1 IVG auch während einer erstmaligen Berufsausbildung oder einer allgemeinbildenden Ausbildung auf der Sekundarstufe II mit sonderpädagogischen Massnahmen unterstützt werden. Für Jugendliche, deren Invalidität nach Bundesrecht anerkannt ist, garantiert dieser Artikel die Übernahme der zusätzlichen Kosten, die aufgrund der Invalidität entstehen. In gewissen Fällen können über die IV-Massnahmen hinaus auch andere Massnahmen – so wie im Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10) Artikel 18, 53 und 55 vorgesehen – eingesetzt werden. In der Praxis wird der Bund deshalb auch künftig für den grössten Teil der Zusatzkosten für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II aufkommen.

### *III. Festlegung des sonderpädagogischen Grundangebots*

Die vorliegende Vereinbarung legt das sonderpädagogische Grundangebot fest, welches die Vereinbarungskantone in jedem Fall anzubieten haben (Mindestangebot). Jeder Kanton bleibt aber selbstverständlich frei, dieses Grundangebot in seinem Konzept für Sonderpädagogik weiterzuentwickeln und seinen Leistungskatalog anzureichern. Je nach Fall und Notwendigkeit ist das Grundangebot durch regionale Zusammenarbeit zu gewährleisten. So muss zwar grundsätzlich jeder Vereinbarungskanton den Zugang zum sonderpädagogischen Grundangebot gewährleisten, aber nicht unbedingt im eigenen Kantonsgebiet.

#### *Art. 4 Grundangebot*

Das sonderpädagogische Grundangebot besteht aus drei Hauptformen (zusätzlich zur Übernahme der Transporte), die im Rahmen der Umsetzung eine grosse Vielfalt aufweisen können.

*Absatz 1:* Verschiedene Massnahmen bereiten auf die Ausbildung und Erziehung vor. Darunter fallen die *Beratung und Unterstützung* von Eltern und Betroffenen, die *heilpädagogische Früherziehung*, die Logopädie und die *Psychomotorik* (Abs. 1a). Die Beratung und Unterstützung beginnt bereits im jüngsten Kindesalter und dauert häufig über das Kindesalter hinaus an, insbesondere bei Kindern mit besonderen Formen der Behinderung.

Die heilpädagogische Früherziehung, die meistens im familiären Umfeld der Kinder einsetzt, gehörte vorher in der Regel nicht zum öffentlichen Bildungsbereich. Sie wird aber künftig – wie die anderen Massnahmen – grundsätzlich Bestandteil des sonderpädagogischen Grundangebots sein. Da die Grenze zwischen heilpädagogischer Früherziehung und obligatorischer Schule fliessend ist, werden die Kantone die diesbezüglichen Kompetenzen und Formen der Zusammenarbeit in der kantonalen Gesetzgebung definieren müssen. Die Kompetenzen der Fachpersonen für heilpädagogische Früherziehung decken den Altersbereich ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt ab. Es ist Sache der Kantone, in ihren Konzepten für Sonderpädagogik festzulegen, welche pädagogischen Massnahmen effektiv zu treffen sind und wie die konkrete Aufteilung zwischen Kindergarten und Unterstufe, Fachpersonen der Früherziehung, Lehrpersonen und allfälligen anderen spezialisierten Fachpersonen ausgestaltet werden soll.

Die Bildung und Betreuung umfasst verschiedene *sonderpädagogische Massnahmen*, die in einer Regelschule punktuell, regelmässig, intensiv oder dauernd eingesetzt werden, um die Kinder und Jugendlichen in eine Regelklasse integrieren zu können (Abs. 1b). Gegebenenfalls werden sie in einer Sonderschule unterrichtet. In einigen Kantonen bestehen, eingegliedert in die Regelschule, in der einen oder anderen Form Sonderklassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit einem bestimmten besonderen Bildungsbedarf in einer kleineren Gruppe zusammengeführt werden. Diese Möglichkeit steht den Kantonen im Sinne der freien Gestaltung der Schulorganisation nach wie vor offen.

Das in *Unterabsatz c* definierte dritte Massnahmenpaket hat schliesslich zum Ziel, die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit stärkeren Einschränkungen zu garantieren. Es beinhaltet die Unterbringung entweder in Tagesstrukturen (mit Mahlzeiten, Betreuung und Pflege) oder in stationären Einrichtungen (Internat).

In der einheitlichen Terminologie, die gemäss Artikel 7 Absatz 1 vorgesehen ist, werden die verschiedenen Elemente des sonderpädagogischen Angebots detaillierter beschrieben. Die einheitliche Terminologie ist Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung. Die Vereinbarungskantone sind zu deren Beachtung verpflichtet (vgl. Art. 1 Unterabs. c). Die Vereinbarungskantone bleiben unter Vorbehalt der vorgeschriebenen Leistungsqualitätsstandards für die Anerkennung von Leistungsanbietern bei der organisatorischen Umsetzung der Massnahmen ansonsten frei (vgl. Kommentar zu Art. 7).

*Absatz 2:* Gleich wie bei den bisher von der IV bezahlten Leistungen gehören neu die Organisation von notwendigen Transporten und die Übernahme der entsprechenden Kosten zum Grundangebot. Mit der Formulierung in *Absatz 2* («sorgen für die Organisation») wird es den Kantonen überlassen, zu definieren, wer innerhalb eines Kantons mit dieser Aufgabe betraut wird. Da die Kantone in Zusammenarbeit mit den Gemeinden beziehungsweise den Schulen diese Transporte künftig nicht nur finanzieren, sondern auch organisieren, haben sie die Möglichkeit, die notwendigen Transporte unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sowie der durch die konkrete Behinderung gegebenen Einschränkungen oder des Alters der Kinder oder Jugendlichen und der Besonderheiten der Wegstrecke zweckgemäss zu rationalisieren.

#### *Art. 5 Verstärkte Massnahmen*

*Absatz 1:* Die Vereinbarung führt mit dieser Bestimmung eine neue, wichtige Unterscheidung ein. Das bisherige Finanzierungssystem der IV legte aufgrund von genormten medizinischen Kriterien Kategorien fest und verordnete pro Fall individuelle Massnahmen. Die interkantonale Vereinbarung geht, wie bereits erwähnt, auf Distanz zum rein therapeutischen Konzept, das auf die Invalidität und auf das Individuum ausgerichtet ist. Sie berücksichtigt, dass betroffene Kinder und Jugendliche häufig von einer Kombination «umfassender schulischer Massnahmen» (basierend auf den der einzelnen Schule zugeteilten Mitteln) und «individueller sonderpädagogischer Massnahmen» (impliziert eine spezifische Unterstützung zusätzlich zum Regelschulbetrieb) profitieren. Die IV hatte keine Möglichkeit, Massnahmen in der Klasse oder Schule abzudecken, und unterstützte deshalb nur «verstärkte Massnahmen».

Eine Behinderung wird heute nicht mehr als statisches Phänomen betrachtet, sondern als ständiger Interaktionsprozess zwischen Individuum und Umgebung. Die vielen unterschiedlichen und bis heute gültigen Kriterien und Verfahren verunmöglichen allerdings einen ganzheitlichen Überblick, und es ist wichtig, durch einheitliche Normen eine grösstmögliche Gleichbehandlung sicherzustellen. Die medizinischen Diagnosen Blindheit und Sehbehinderung, Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit, schwere Körperbehinderung, kognitive Beeinträchtigung sowie erhebliche Sprach- oder Wahrnehmungsstörung werden aber auch künftig Indikatoren für bestimmte sonderpädagogische Massnahmen sein.

Die Tatsache, dass es künftig nicht mehr zwei Finanzierungsquellen (Bund und Kanton) geben wird, sondern die Kantone die alleinige Verantwortung für die Anordnung und Überwachung der Leistungen innehaben, führt zwingend zu einer Neuformulierung der sonderpädagogischen Massnahmen im Hinblick auf deren Intensität.

Die sonderpädagogischen Massnahmen werden zum grössten Teil im Rahmen des laufenden Schulbetriebs angeboten und durchgeführt. Ein Kind erhält während einiger Monate oder Jahre eine punktuelle Unterstützung durch logopädische oder psychomotorische Angebote. Ein anderes Kind erhält eine technische und personelle Unterstützung, um seiner Seh- oder Hörstörung oder einer anderen Beeinträchtigung entgegenzuwirken. Entsprechende Entscheide werden aufgrund von klar definierten Zuständigkeiten innerhalb des regulären Schulbetriebs gefällt. Solche Massnahmen können sich bereits nach kurzer Frist oder mit der Zeit als ungenügend erweisen. Wie sich die Kantone in dieser Phase organisieren, hängt stark von der Verteilung der Mittel ab: Einige Kantone haben die Autonomie der Einzelschulen und ihrer Interventionsmöglichkeiten verstärkt, andere haben dieses Angebot eher zentralisiert. Ein Mangel an Eingriffsmöglichkeiten bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf darf aus diesen Unterschiedlichkeiten aber nicht resultieren. Erreichen Bedürfnisse ein solches Ausmass, dass sie mit dem gängigen Angebot nicht mehr abgedeckt werden können, so muss der individuelle Bedarf gründlich abgeklärt werden. Eine solche Abklärung gilt als Bedingung für die Anordnung von verstärkten Massnahmen, die länger dauern, umfangreicher oder sehr einschneidend sind. Die Erziehungsberechtigten werden in dieses Verfahren miteinbezogen.

*Absatz 2: Artikel 5 Absatz 1 regelt die Notwendigkeit einer solchen Abklärung des individuellen Bedarfs vor dem Entscheid über die Anordnung verstärkter Massnahmen. Diese zeichnen sich durch die in Absatz 2 aufgelisteten vier Merkmale aus, wobei diese Merkmale häufig kombiniert sind, je nachdem, ob es sich um verstärkte Massnahmen handelt, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken (Abs. 2a), ob sie mehr oder weniger regelmässige und intensive Interventionen beinhalten, beispielsweise mehrmals pro Woche einige Stunden am Stück (Abs. 2b), ob die durchführenden Fachpersonen einer besonderen Spezialisierung und/oder Erfahrung bedürfen, beispielsweise eine ausgebildete Psychomotoriktherapeutin als Expertin für eine bestimmte Art Intervention (Abs. 2c), und schliesslich ob damit relativ einschneidende oder stigmatisierende Konsequenzen verbunden sind, weil Hilfsmittel oder die Platzierung in einer Institution oder die Entfernung von der Familie nötig werden (Abs. 2d). In den meisten Fällen wird die Anordnung verstärkter Massnahmen auch spürbare Auswirkungen auf die Kosten haben, wobei die Kosten der konkreten Massnahme kein Kriterium gemäss Absatz 2 darstellen.*

#### *Art. 6 Anordnung der Massnahmen*

*Absatz 1:* Artikel 6 präzisiert, dass der konkrete Anspruch auf ein sonderpädagogisches Angebot auf einem formellen Entscheid basieren muss, der im Rahmen eines nach kantonalem Recht geregelten Verfahrens zu fällen ist.

*Absatz 2:* Die Kantone schränken die freie Wahl der Erziehungsberechtigten zwar ein, indem sie (durch die gestützt auf Abs. 1 definierten Behörden) die Leistungsanbieter bestimmen, verletzen aber das Recht der Erziehungsberechtigten auf Beteiligung am Anordnungsprozess gemäss Artikel 2 Unterabsatz d nicht. Bei ausgewiesinem Anspruch hat der Kanton das entsprechende sonderpädagogische Angebot zwar zur Verfügung zu stellen, die Durchführungsstelle kann hingegen nicht von den Erziehungsberechtigten bestimmt werden. Die Kantone können so mit anerkannten und akkreditierten Leistungsanbietern arbeiten oder auch die Zusammenarbeit im Rahmen von kommunalen, regionalen oder interkantonalen Zusammenschlüssen anstreben. Bezuglich der Leistungsanbieter ist darauf hinzuweisen, dass mit der Anwendung der Qualitätsstandards der EDK eine bessere Kontrolle durch die Kantone gewährleistet ist (vgl. Kommentar zu Art. 7).

*Absatz 3:* Künftig soll ein standardisiertes individuelles Abklärungsverfahren die Systemsteuerung verbessern und das Risiko einer Kostenexplosion eingrenzen. Insbesondere soll das Vieraugenprinzip systematisch angewendet werden, indem die Diagnostik einem externen Dienst oder Kompetenzzentrum übertragen wird, welches die für notwendig erachteten Massnahmen anschliessend nicht selber erbringt. Die Neutralität des Gutachtens muss gewährleistet sein. Deshalb werden die Abklärungsstellen (eine oder mehrere pro Kanton) direkt von den zuständigen Behörden ausgewählt und beauftragt. Das Abklärungsverfahren berücksichtigt nicht nur das Individuum, sondern auch das ganze Umfeld mit familiären, sozialen und pädagogischen Aspekten. Es entspricht einer umfassenden Evaluation, bei der nach internationalen Standards wie der Internationalen Klassifikation für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und der angepassten Version für Kinder und Jugendliche (ICF-CY), die kürzlich von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedet wurde, gearbeitet wird.

*Absatz 4:* Schliesslich wird verpflichtend festgelegt, dass die zugewiesenen Leistungen periodisch überprüft werden müssen, um festzustellen, ob sie noch angebracht, das heisst, genügend, notwendig und berechtigt sind. Nach einer gewissen Zeitspanne sind je nach Situation wohl meistens Anpassungen vorzunehmen. Die Kantone müssen daher solche periodischen Überprüfungen in ihren Konzepten für die Sonderpädagogik vorsehen.

#### *IV. Harmonisierungs- und Koordinationsinstrumente*

##### *Art. 7 Gemeinsame Instrumente*

*Absatz 1* legt die drei Basisinstrumente fest, welche die Koordination und Qualität des sonderpädagogischen Leistungsangebots fördern sollen:

- Von den Vereinbarungskantonen wird erwartet, dass sie im kantonalen Recht und ihren kantonalen Konzepten für Sonderpädagogik (wie sie in den Bestimmungen der Bundesverfassung vorgesehen sind, siehe Kommentar zu Art. 15) eine durch die EDK festgelegte *einheitliche Terminologie* verwenden. Die Formulierung der

Konzepte für Sonderpädagogik wurde bisher stark von der IV beeinflusst. Der Wegfall der Artikel 19, 73 und 74 Absatz 1d IVG öffnet nun den Weg für eine den verschiedenen Anforderungen entsprechende modernere Terminologie und Klassifizierung.

- Der Vereinbarung liegt das Prinzip zugrunde, wonach die Kantone Qualitätsstandards festlegen, einerseits verstanden als Grundkriterien für das Ausstellen von Betriebsbewilligungen zuhanden der Leistungsanbieter; andererseits dienen sie in interkantonalen Vereinbarungen als Referenzpunkte. Die Qualitätsstandards sind dazu bestimmt, als Instrument für die Anerkennung von Leistungserbringern (Schulen, Institutionen, Dienste, Therapeuten usw.) zu dienen und tragen damit zur interkantonalen Zusammenarbeit bei.
- Das für die EDK zentrale Instrument ist ein standardisiertes Verfahren, mit dem die individuellen Bedürfnisse am Ende einer umfassenden Abklärung genau analysiert werden können. Damit soll das sonderpädagogische Angebot möglichst zielgerichtet auf den besonderen Bildungsbedarf des betroffenen Kindes oder Jugendlichen abgestimmt werden. Im bisherigen IV-System war die Diagnostik personenbezogen. Unter dem Einfluss der ICF-Klassifikation soll die Diagnostik nun erweitert und das Umfeld sowie die Teilnahme am sozialen Leben der Betroffenen in die Abklärungen miteinbezogen werden. Es liegen bereits zahlreiche Arbeiten aus dem In- und Ausland vor, die bei der Ausarbeitung eines solchen Verfahrens für die Kantone hilfreich sein könnten. Die EDK hat in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Zentrum für Heilpädagogik (SZH) verschiedene Begleitgruppen und Expertinnen und Experten damit beauftragt, ein solches Abklärungsverfahren auszuarbeiten. Das Verfahren wird während einer Pilotphase in einigen Kantonen und Institutionen getestet und dürfte den Kantonen ab Herbst 2009 zur Verfügung stehen.

*Absatz 2* sieht vor, dass die EDK aufgrund wissenschaftlicher Arbeiten für eine verlässliche und gültige Entwicklung dieser drei Instrumente verantwortlich ist. Die EDK konsultiert dazu auch die nationalen Dachverbände der Lehrpersonen, der Eltern und der im Bereich der Sonderpädagogik tätigen Institutionen. Für die ersten beiden Instrumente (Abs. 1a und 1b) ist dieser Prozess bereits 2007 durchgeführt worden.

*Absatz 3* regelt, dass die Instrumente von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet werden, sodass diese – vor dem Inkrafttreten des Konkordats – bereits für die Entwicklungsarbeiten der kantonalen Konzepte für Sonderpädagogik zur Verfügung stehen. Die einheitliche Terminologie und die Qualitätsstandards wurden anlässlich der Verabschiedung des Konkordats am 25. Oktober 2007 von der Plenarversammlung der EDK beschlossen (vgl. Beilagen 1 und 2). Die Arbeiten am standardisierten individuellen Abklärungsverfahren werden wie erwähnt noch länger dauern. Nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird eine allfällige künftige Revision oder Anpassung dieser Instrumente eine der Aufgaben der Versammlung der Vereinbarungskantone sein.

*Absatz 4* schliesslich legt fest, dass das sonderpädagogische Grundangebot Gegenstand des nationalen Bildungsmonitorings ist. Primäres Ziel dabei ist es, die

bis heute aufgrund der unterschiedlichen Terminologie lückenhaften statistischen Grundlagen zu verbessern. Zudem sollen Finanz- und Effizienzanalysen die Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen verbessern helfen. Darüber hinaus werden in Zusammenhang mit der Evaluation der Effizienz der obligatorischen Schule mittels Bildungsstandards auch Analysen unter dem Blickwinkel der Bildung im Vergleich mit Lernzielen (vgl. Art. 8) entwickelt werden können.

#### *Art. 8 Lernziele*

Gemäss Artikel 8 werden im Bereich der Sonderpädagogik keine neuen Lehrpläne entwickelt. Die entsprechenden Anforderungsniveaus werden vielmehr von den Zielsetzungen und Bildungsstandards der Regelschule abgeleitet, unter Berücksichtigung der individuellen Situation der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

Die gesamtschweizerische Harmonisierung der obligatorischen Schule erfolgt über die Harmonisierung ihrer Ziele, welche auf der Basis von Kompetenzmodellen mittels Standards für gewisse Fächer vorgegeben werden, sowie über die Messung der Erreichung der Standards auf der Ebene des gesamten Systems. Die Lehrpläne und Lehrmittel hingegen sollen entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität auf sprachregionaler Ebene erarbeitet und koordiniert werden, denn zwischen den verschiedenen Sprachregionen bestehen erhebliche kulturelle, pädagogische und curriculare Unterschiede. Deshalb berücksichtigt die in diesem Artikel erwähnte Anpassung der Lernziele die regionalen Eigenheiten.

Es geht in Artikel 8 also nicht um die Entwicklung von zusätzlichen Bildungsstandards für die Sonderpädagogik aufgrund angepasster Lernziele und Kompetenzen. Die vorliegende Vereinbarung geht davon aus, dass die Kinder und Jugendlichen, welche sonderpädagogische Massnahmen beanspruchen, einen besonderen Bildungsbedarf haben. Gemäss diesem Bedarf und der Art der angeordneten Massnahmen sollen die Anforderungsniveaus der Regelschule präzisiert und angepasst werden. Dabei orientieren sich die Anforderungsniveaus an den mittels nationaler Bildungsstandards für die Regelschule festgelegten Lernzielen (in den Fächern, die über Standards verfügen). Die Orientierung an einem für sämtliche Schülerinnen und Schüler geltenden Basiskompetenzrahmen wird es auch ausserhalb der Regelschule erleichtern, die Entwicklungs- und Integrationsfortschritte sowie die Schulresultate messen zu können.

#### *Art. 9 Ausbildung der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals*

Wie dies bereits im bisherigen IV-System gemäss den Normen des Bundesamtes für Sozialversicherungen gehandhabt wurde, werden die Kantone in ihren kantonalen Konzepten für Sonderpädagogik die Ausbildungsanforderungen für das sonderpädagogische Fachpersonal an öffentlichen Schulen sowie – auf der Basis von Leistungsverträgen – an privaten Institutionen regeln.

*Absatz 1:* Die Ausbildungsanforderungen an das sonderpädagogische Personal für Kinder und Jugendliche müssen auf das sonderpädagogische Grundangebot abgestimmt sein. Die Grundausbildungen für das sonderpädagogische Fachpersonal gemäss Absatz 1 wurden in den letzten Jahren mehrheitlich in die Pädagogischen Hochschulen (PH) integriert. Die EDK hat für diese Ausbildungen in Schulischer

Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung der kantonalen Ausbildungsbeschlüsse festgelegt. Die Ausbildung in heilpädagogischer Früherziehung wurde bis heute nicht reglementiert. Dies ist nun im Anschluss an die Verabschiedung der vorliegenden Vereinbarung im Rahmen einer Totalrevision des Reglementes über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik mit Beschluss vom 12. Juni 2008 vorgenommen worden (vgl. Rechtssammlung der EDK, Ziff. 4.3.2.2.).

Auch andere Berufsgruppen betätigen sich im Bereich der Sonderpädagogik, meistens mit Fachhochschuldiplomen aus den Bereichen Gesundheit und Soziales oder mit Zertifikaten der höheren Berufsschulen, deren Anerkennung bundesrechtlich geregelt ist. Gewisse Berufsqualifizierungen gründen auf einer Spezialisierung durch Weiterbildung oder einem Nachdiplomstudium. Wichtig ist, dass die in Artikel 7 der Vereinbarung vorgesehenen Qualitätsstandards auch für diese Berufsgruppen Kriterien zur beruflichen Qualifikation enthalten.

Sonderpädagogische Ausbildungen haben generalistische Kompetenzprofile. Schwerpunkte für Sinnesbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder Lernschwierigkeiten sind in diesen Ausbildungen enthalten. Frühere Ausbildungen wie beispielsweise «Lehrerin für geistig Behinderte» oder «Legasthenie-/Dyskalkulietherapeut» sind in die Ausbildungen Schulische Heilpädagogik oder Logopädie integriert worden.

Gestützt auf Artikel 8 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbeschlüssen vom 18. Februar 1993 und vom 16. Juni 2005 (Diplomaneckennungsvereinbarung; SRL Nr. 401m) führt der Besitz eines von der EDK anerkannten Diploms im Bereich der Sonderpädagogik zum gleichberechtigten Zugang zur Berufsausübung in allen Kantonen. Es bleibt jedoch ausdrücklich festzuhalten, dass die Anerkennung eines Diploms auf gesamtschweizerischer Ebene für die Diplomierten weder eine Garantie für eine Anstellung noch die automatische Aufnahme der Leistungen der betreffenden Berufe in das sonderpädagogische Grundangebot beinhaltet. Die vorliegende Vereinbarung und die dazugehörige einheitliche Terminologie beinhalten im Übrigen keine abschliessende Liste von Berufsleuten, welche im sonderpädagogischen Grundangebot tätig sein können.

Die Weiterbildung von sonderpädagogischem Fachpersonal ist in das Angebot der Hochschulen integriert. Die Zusammenarbeit mit dem Berufsfeld, den Fachverbänden und den heilpädagogischen Kompetenzzentren muss allerdings erhalten bleiben. Viele Ausbildungen, die bisher von der IV finanziert wurden, betreffen nur einen sehr kleinen Personenkreis. Sie sind deshalb jedoch nicht minder wichtig, denn mit solchen Ausbildungen können im Regelfall besondere Arten von Behinderungen oder Leistungen abgedeckt werden. Absatz 2 unterstreicht die enge interkantonale Zusammenarbeit, damit ein zweckmässiges und koordiniertes Weiterbildungsangebot bereitgestellt werden kann.

#### *Art. 10 Kantonale Kontaktstelle*

Um die Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung und die notwendige Koordination sicherzustellen, bezeichnen die Kantone gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle für alle Fragen der Sonderpädagogik. In den vier EDK-Regionen be-

steht bereits heute je eine Gruppe oder Konferenz der Sonderschulverantwortlichen, die zum Teil schon seit langem eine intensive Zusammenarbeit pflegen. Die Kontaktstellen sollen gestützt auf den neuen Kontext der Vereinbarung den notwendigen Austausch und die Zusammenarbeit weiterführen. Es wird Aufgabe des Generalsekretariats der EDK und des SZH sein, diese Zusammenarbeit in geeigneter Weise zu unterstützen. Für unseren Kanton haben wir die Dienststelle Volksschulbildung bereits als Kontaktstelle bezeichnet, damit die Umsetzung der Arbeiten zielgerichtet erfolgen kann.

#### *Art. 11 Ausserkantonale Leistungen*

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) dient unter anderem als Grundlage für die Regelung des interkantonalen Verkehrs im Bereich der Sonderpädagogik. Für die Finanzierung ausserkantonaler Leistungen sollte deshalb keine neue Regelung getroffen werden, sondern die bestehende Regelung entsprechend der vorliegenden Vereinbarung so angepasst werden, dass die notwendigen Mechanismen für die Administration und vor allem für die Finanzierung ausserkantonaler Unterbringungen der Berechtigten definiert werden.

Dazu mussten der unter Artikel 2 IVSE beschriebene Geltungsbereich D für Sonderschulen (Sonderschulen im Sinn von Art. 4 Abs. 1a der vorliegenden Vereinbarung) und der Geltungsbereich A für die stationären Einrichtungen (im Sinn von Art. 4 Abs. 1c der vorliegenden Vereinbarung) weiterentwickelt werden:

Art. 2 Abs. 1:

<sup>1</sup> *Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:*

- A Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. (...)*
- D Einrichtungen der externen Sonderschulung:*
  - a. Sonderschulen für Unterricht, Beratung und Unterstützung inklusive integrativer Sonderschulung sowie für die Tagesbetreuung, sofern diese Leistung von der Einrichtung erbracht wird;*
  - b. Früherziehungsdienste für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder;*
  - c. pädagogisch-therapeutische Dienste für Logopädie oder Psychomotoriktherapie, sofern diese Leistungen nicht innerhalb des Regelschulangebotes erbracht werden.*

Diese Änderung der IVSE wurde nach den in Zusammenarbeit mit der EDK getätigten Arbeiten und der Vernehmlassung am 14. September 2007 vom Vorstand der IVSE-Vereinbarungskonferenz verabschiedet. Unser Rat hat den Beitritt des Kantons Luzern zur geänderten IVSE am 6. Mai 2008 beschlossen (G 2008 184).

Wie für die Regelschule gilt auch für den Zugang zu sonderpädagogischen Einrichtungen der Grundsatz des Aufenthaltsortes (Art. 5 IVSE).

## *V. Schlussbestimmungen*

### *Art. 12 Beitritt*

Nach der Verabschiedung der Vereinbarung durch die Plenarversammlung der EDK wird gegenwärtig in jedem Kanton nach dem jeweiligen kantonalen Recht ein Ratifikationsverfahren durchgeführt. Stimmt ein Kanton dem Beitritt zur neuen Vereinbarung zu, wird dieser von der jeweiligen Kantonsregierung dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

### *Art. 13 Austritt*

Jeder Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, hat das Recht, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

### *Art. 14 Umsetzungsfrist*

Da im Jahr 2011 alle Kantone bereits mehrere Jahre von den Inhalten und Zielen der vorliegenden Vereinbarung Kenntnis haben werden und sie in der Regel auch bereits entsprechende Vorarbeiten geleistet haben werden, genügt die Festlegung einer 6-monatigen Frist für die allfällig noch notwendigen kantonsinternen Anpassungen bei erst ab 2011 beitretenden Kantonen.

### *Art. 15 Inkrafttreten*

Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des EDK-Vorstandes. Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Gemäss Artikel 48a Absatz 1i BV kann der Bund auf Antrag interessierter Kantone interkantonale Verträge, die *Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden* betreffen, allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an solchen Verträgen verpflichten. Diese Bestimmung gilt bei der Sonderpädagogik nur für stationäre Einrichtungen (Betreuung in Tagesstrukturen oder Institutionen der stationären Unterbringung gemäss Art. 4 Abs. 1c dieser Vereinbarung).

Eine Allgemeinverbindlicherklärung könnte somit nicht für die ganze Vereinbarung verordnet werden. Die Tatsache aber, dass die Vereinbarung den Referenzrahmen für die Sonderpädagogik festlegt, welchen die Vereinbarungskantone in ihren kantonalen Konzepten für Sonderpädagogik einhalten müssen, verleiht der Vereinbarung insgesamt einen grossen Stellenwert.

Das eidgenössische Parlament hat in den Übergangsbestimmungen zu Artikel 62 BV (Art. 197 Ziff. 2 BV) betreffend die Garantierung der bisherigen IV-Leistungen eine mindestens dreijährige Übergangsfrist festgelegt. Durch die Hinfälligkeit der betreffenden Artikel und Instrumente der IV besteht die Gefahr eines rechtlichen Vakuums während der dreijährigen Übergangszeit. Die Kantone müssen während dieser Zeit das Angebot aufrechterhalten und sind allein für dessen Finanzierung verantwortlich. Um diesem Vakuum vorzubeugen, hat die EDK allen ihren Mitgliedern am 18. Januar 2007 folgende Empfehlung abgegeben:

*«Die EDK schlägt den Kantonen vor, die konkret massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (Art. 19, 73 Abs. 1 und 73 Abs. 2a IVG) nach deren Aufhebung durch den Bundesrat für die Dauer der Übergangsregelung gemäss Artikel 197 Ziffer 2 BV sinngemäss so ins kantonale Recht zu überführen, dass das Anrecht auf das Grundangebot des sonderpädagogischen Bereichs bezüglich Modalitäten, Quantität und Qualität analog des bisher geltenden Bundesrechts garantiert ist.»*

#### *Art. 16 Fürstentum Liechtenstein*

Das Fürstentum Liechtenstein ist von der NFA nicht betroffen, hat aber gegenüber der EDK ein grundsätzliches Interesse an der Rahmenvereinbarung und den Instrumenten im Bereich der Sonderpädagogik bekundet. Das Fürstentum Liechtenstein kann – wie bei der Interkantonalen Vereinbarung über die obligatorische Schule – selbstverständlich frei über einen Beitritt zum vorliegenden Konkordat entscheiden.

## **III. Auswirkungen für den Kanton Luzern**

Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik hat verschiedene Auswirkungen auf die Volksschulen des Kantons Luzern. Diese betreffen einerseits die rechtlichen Regelungen für die Sonderpädagogik, andererseits aber auch die Abklärungsverfahren und die Sonderschulung selbst. Die notwendigen Anpassungen des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG; SRL Nr. 400a) hat Ihr Rat einerseits im Rahmen der Finanzreform 08 (vgl. B 183 vom 13. März 2007) bereits vorgenommen (vom Volk gutgeheissen am 25. November 2007). Andererseits ist eine entsprechende Teilrevision des Volksschulbildungsgesetzes (vgl. B 45 vom 25. Januar 2008) von Ihrem Rat am 8. September 2008 beschlossen worden. Weitere Gesetzesanpassungen sind nicht notwendig.

### **1. Gesetzesrelevante Neuerungen**

Im Rahmen der Finanzreform 08 wurde im Volksschulbildungsgesetz die neue Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen nach dem Wegfall der Invalidenversicherung wie folgt geregelt:

In § 62 Absatz 3 VBG ist festgehalten, dass die Kosten der Sonderschulung vom Kanton und den Gemeinden je zur Hälfte übernommen werden. Der Gemeindeanteil wird zur Hälfte direkt von den Gemeinden bezahlt. Die andere Hälfte wird im Sinne einer solidarischen Lösung auf alle Gemeinden gemäss der Einwohnerzahl aufgeteilt. Die kantonale Dienststelle Volksschulbildung übernimmt die Aufteilung der Kosten.

Im Rahmen der im September 2008 beschlossenen Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung sind weitere Anpassungen im Sonderschulbereich vorgenom-

men worden. So sieht der neu gefasste § 7 vor, dass die integrative und die separate Sonderschulung gleichwertig sind, wobei bei ausgewiesener Notwendigkeit von sonderpädagogischen Massnahmen in jedem Fall geprüft werden muss, ob eine integrative Sonderschulung möglich ist. § 13 ist so formuliert worden, dass die Sonderschulung im Einzelfall bis zum 20. Lebensjahr dauern kann, wenn dies für die weitere Entwicklung des Lernenden von grosser Bedeutung ist.

Weitere gesetzliche Anpassungen sind nicht notwendig.

## **2. Nicht gesetzesrelevante Neuerungen**

Verschiedene Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der Inhalte des Sonderpädagogik-Konkordats sind bereits im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung der NFA geleistet worden. So hat die paritätisch aus Vertretungen des Kantons und der Gemeinden zusammengesetzte Steuergruppe folgende Instrumente erarbeitet:

- Konzept für die Sonderschulung 2008 (inkl. Bedarfsplanung),
- Definition von neuen Schulkreisen für die Schulung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher,
- Definition eines neuen Abklärungsverfahrens für Kinder mit einer Behinderung,
- Erarbeitung von Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen, die in der Sonderschulung im Auftrag des Kantons Aufgaben übernehmen.

Wir haben diese Instrumente im Dezember des letzten Jahres beschlossen beziehungsweise genehmigt, sodass sie am 1. Januar 2008 rechtzeitig für die Ablösung der Regelungen der Invalidenversicherung zur Verfügung standen. Die Neuerungen werden nun umgesetzt, wobei die Schulen zum Beispiel bei der integrativen Sonderschulung in den nächsten Jahren noch stark unterstützt werden müssen. Die Dienststelle Volksschulbildung hilft den einzelnen Schulen bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen und bei der Unterrichtsgestaltung. Dank dieser Unterstützung sollte es möglich sein, die Zahl der integrativ geschulten Lernenden mit einem verstärkten Förderbedarf in den nächsten Jahren wie geplant leicht zu erhöhen, ohne dass die Qualität des Unterrichts eingeschränkt wird oder die Lehrpersonen zu stark belastet werden.

Noch nicht umgesetzt, weil noch nicht vorhanden, ist das standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Förderbedarfs. Dieses Instrument wird gegenwärtig durch die EDK erarbeitet und erprobt. Es wird spätestens nach Ablauf der dreijährigen Übergangszeit zur Verfügung stehen und bei den Abklärungsstellen eingeführt.

Im Übrigen kann festgestellt werden, dass das in Artikel 4 des Konkordats definierte Grundangebot mit den kantonal zur Verfügung gestellten Angeboten bereits abgedeckt ist. Möglicherweise sind aber unabhängig von den Regelungen in diesem Konkordat kleinere Ergänzungen notwendig (z. B. bei der heilpädagogischen Früherziehung oder bei der Sonderschulung von verhaltensbehinderten Lernenden), doch

ergeben sich daraus nur geringe zusätzliche Kosten. Je nach Ausgestaltung des Abklärungsverfahrens sind zudem auch bei den Abklärungsstellen kleinere Ergänzungen notwendig, denn es zeichnet sich ab, dass der Aufwand für eine genaue Abklärung grösser ist als bisher und die regelmässige Überprüfung der Notwendigkeit einer Sonderbildung ebenfalls zusätzliche zeitliche Kapazitäten erfordern wird.

### **3. Bedeutung für den Kanton Luzern**

Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik stellt ein wichtiges Element der Umsetzung der NFA sowie der interkantonalen Zusammenarbeit dar. Die Vereinbarung stellt sicher, dass die bisher von der Invalidenversicherung geregelten Leistungen weiterhin in hoher Qualität zur Verfügung gestellt werden. Sie stellt aber auch sicher, dass nicht 26 unterschiedliche Regelungen geschaffen werden, welche für die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Hindernisse schaffen würden. Damit können einerseits Synergien bei der weiteren Entwicklung dieses Bereichs geschaffen werden, andererseits entstehen nach dem Wegfall der Invalidenversicherung gleichwohl keine Mobilitätshindernisse für Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen. Da bei der Umsetzung der NFA bereits zahlreiche Vorarbeiten geleistet worden sind und viele Umsetzungsinstrumente auf kantonaler Ebene bereits vorliegen, sind für die Umsetzung des Konkordats keine grösseren Projekte notwendig. Weil aber noch verschiedene Umsetzungsarbeiten zu leisten sind (z. B. Optimierung der Transporte, Überprüfung der Schulgeldbeiträge, Einführung des neuen Abklärungsverfahrens), müssen in der Dienststelle Volksschulbildung zeitlich beschränkt zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen eingesetzt werden. Zudem werden die Schulen im Rahmen des Projektes «Schulen mit Zukunft» in verschiedenen Fragen der Unterrichtsentwicklung und der integrativen Förderung und Schulung begleitet und unterstützt.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Das Angebot des Kantons Luzern im sonderpädagogischen Bereich entspricht bereits weitgehend den Vorgaben der neuen interkantonalen Vereinbarung. Deshalb hat ein Beitritt des Kantons zu der Vereinbarung keine grossen finanziellen Auswirkungen. Unabhängig von den Vorgaben des Konkordats sind aber kleinere Ergänzungen beim Angebot zu erwarten. So ist die heilpädagogische Früherziehung möglicherweise leicht auszubauen. Ebenso werden für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche mehr Plätze benötigt. Da die entsprechenden Planungen aber erst nach einer ersten Auswertung der NFA-Umsetzung erstellt werden können, sind die Kosten noch nicht bezifferbar.

Weil das Abklärungsverfahren neu umfassender ausgestaltet wird und die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Schulen stärker einbezogen werden sollen, ist bei den schulpsychologischen Diensten und der Dienststelle Volksschulbildung mit einem grösseren Zeitaufwand zu rechnen. Dies zeigen auch die Erfahrungen, welche seit dem Inkrafttreten der NFA gemacht werden konnten. Wir rechnen – je nach Ausgestaltung des Abklärungsverfahrens – mit Pensenerhöhungen im Umfang von drei Vollpensen bei den schulpsychologischen Diensten und einer halben Stelle bei der Dienststelle Volksschulbildung, sodass mit zusätzlichen Betriebskosten von rund 500 000 Franken zu rechnen ist. Diese zusätzlichen Kosten müssen in erster Linie von den Gemeinden getragen werden; der Kanton leistet einen Beitrag von 22,5 Prozent im Rahmen der Pro-Kopf-Beiträge an die Lernenden der Volksschulen. Durch die genauere Diagnose und die geplanten regelmässigen Überprüfungen der Sonder-schulnotwendigkeit lassen sich umgekehrt aber auch Kosten sparen, sodass ein Teil des Mehraufwandes nach der Erprobungszeit durch Kosteneinsparungen kompen-siert werden dürfte.

## **V. Rechtlches**

Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonder-pädagogik ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen (sogenanntes Konkor-dat) im Sinn von Artikel 48 der Bundesverfassung. Im Kanton Luzern wurde zum Sonderpädagogik-Konkordat kantonsintern eine Unternehmlassung durchge-führt. Dazu eingeladen waren verschiedene Amtsstellen, der Verband Luzerner Ge-meinden, die Träger der Volksschule und weitere Institutionen und Organisationen aus dem sonderpädagogischen Bereich sowie die in Ihrem Rat vertretenen Parteien. Rund 30 Vernehmlassungsadressaten haben die Gelegenheit zur Stellungnahme ge-nutzt. Das Sonderpädagogik-Konkordat wurde weitgehend, insbesondere auch von den Parteien, unterstützt und eine Zusammenarbeit zwischen den Kantonen im Be-reich der Sonderpädagogik sowie die Schaffung von gesamtschweizerischen Instru-menten hinsichtlich einheitlicher Terminologie, Qualitätsstandards und Abklärungs-verfahren begrüsst.

Die Kommission Erziehung, Bildung und Kultur Ihres Rates wurde vom Bildungs- und Kulturdepartement über den Verlauf der Verhandlungen zur Ausarbei-tung der vorliegenden Vereinbarung informiert und konnte dazu Stellung nehmen (vgl. § 80c Kantonsratsgesetz, SRL Nr. 30). Gemäss § 48 Absatz 1 der Kantonsverfas-sung (KV) sowie § 81 des Kantonsratsgesetzes genehmigt der Kantonsrat den Beitritt zu Konkordaten durch Dekret. Als rechtsetzender Vertrag, der Ihren Rat als Gesetz-geber bindet, untersteht das Sonderpädagogik-Konkordat gemäss § 24 Unterabsatz c KV dem fakultativen Referendum.

## **VI. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, dem Entwurf eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 zuzustimmen.

Luzern, 11. November 2008

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Markus Dürr  
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 401d. Beitritt

**Dekret**

**über die Genehmigung des Beitritts des Kantons  
Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung  
über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonder-  
pädagogik**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. November 2008,  
beschliesst:

1. Der Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 wird genehmigt.
2. Das Dekret ist mit der Vereinbarung zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 401d

# **Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik**

vom 25. Oktober 2007

## **I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung**

### **Art. 1 Zweck**

Die Vereinbarungskantone arbeiten im Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft<sup>1</sup>, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule<sup>2</sup> und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen<sup>3</sup> statuierten Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere

- a. legen sie das Grundangebot fest, welches die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert,
- b. fördern sie die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in der Regelschule,
- c. verpflichten sie sich zur Anwendung gemeinsamer Instrumente.

### **Art. 2 Grundsätze**

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:

- a. die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- b. integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;
- c. für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Rechissammlung der EDK, Ziffer 1.2

<sup>3</sup> SR 151.3

- d. die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.

## **II. Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen**

### **Art. 3 Berechtigte**

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

- a. vor der Einschulung: Wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht folgen können,
- b. während der obligatorischen Schulzeit: Wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

## **III. Festlegung des sonderpädagogischen Grundangebots**

### **Art. 4 Grundangebot**

<sup>1</sup> Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst

- a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik,
- b. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, sowie
- c. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

<sup>2</sup> Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

### **Art. 5 Verstärkte Massnahmen**

<sup>1</sup> Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

<sup>2</sup> Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

### **Art. 6 Anordnung der Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone bezeichnen die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden.

<sup>2</sup> Die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden bestimmen die Leistungsanbieter.

<sup>3</sup> Die Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 5 Absatz 1 erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens durch die von den zuständigen Behörden betrauten Abklärungsstellen, die nicht identisch sind mit den Leistungsanbietern.

<sup>4</sup> Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist periodisch zu überprüfen.

## **IV. Harmonisierungs- und Koordinationsinstrumente**

### **Art. 7 Gemeinsame Instrumente**

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone benutzen im kantonalen Recht, im kantonalen Konzept für den Bereich der Sonderpädagogik sowie in den entsprechenden Richtlinien

- a. eine einheitliche Terminologie,
- b. einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter und
- c. ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 6 Absatz 3.

<sup>2</sup> Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist verantwortlich für die wissenschaftliche Entwicklung und Validierung der gemeinsamen Instrumente gemäss Absatz 1. Sie konsultiert zu diesem Zweck die nationalen Dachverbände der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung.

<sup>3</sup> Die gemeinsamen Instrumente werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

<sup>4</sup> Das sonderpädagogische Grundangebot ist Gegenstand des nationalen Bildungsmonitorings.

**Art. 8 Lernziele**

Die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik werden auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.

**Art. 9 Ausbildung der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals**

- <sup>1</sup> Die Grundausbildung der Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik und des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder und Jugendliche wird in den Anerkennungsreglementen der EDK oder im Bundesrecht geregelt.
- <sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone arbeiten in der Entwicklung eines geeigneten Weiterbildungsangebots zusammen.

**Art. 10 Kantonale Kontaktstelle**

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle, die für sämtliche den Bereich der Sonderpädagogik betreffenden Fragen zuständig ist.

**Art. 11 Ausserkantonale Leistungen**

Die Finanzierung von Leistungen ausserkantonaler stationärer Einrichtungen und ausserkantonaler Einrichtungen der externen Sonderschulung richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)<sup>4</sup>.

## **V. Schlussbestimmungen**

**Art. 12 Beitritt**

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

**Art. 13 Austritt**

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

**Art. 14 Umsetzungsfrist**

Die Kantone, die der Vereinbarung nach dem 1. Januar 2011 beitreten, müssen diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Ratifizierung umsetzen.

<sup>4</sup> Rechtssammlung der EDK, Ziff. 3.2.1., bzw. SRL Nr. 896

**Art. 15** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011.

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

**Art. 16** *Fürstentum Liechtenstein*

Das Fürstentum Liechtenstein kann der Vereinbarung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

# **Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik**

vom 25. Oktober 2007

In dieser Liste sind die Begriffe definiert, deren identisches Verständnis in der ganzen Schweiz die Koordination bei der Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung sicherstellt. Sie sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dieses Dokument ist Beilage der interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007.

Begriffe einer Definition, die mit einem \* gekennzeichnet sind, erscheinen in der Liste als Begriff, der selber definiert wird.

Begriff	Definition
Abklärungsstelle <i>service d'évaluation des besoins individuels</i>	Dienststelle, die die Evaluationen im Rahmen des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs* vornimmt. Sie vereinigt verschiedene berufliche Kompetenzen und ist nicht identisch mit den potentiellen Leistungsanbietern*.
Aktivität <i>activité</i>	Eine Aktivität bezeichnet die Durchführung einer Aufgabe oder einer Tätigkeit durch eine Person. Eine Beeinträchtigung der Aktivität zeigt sich in einer Schwierigkeit oder in der Unmöglichkeit für eine Person, die Aktivität durchzuführen.
Behinderung <i>handicap</i>	Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität* und/oder Beeinträchtigung der Partizipation* als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik* relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf* ableitet.

Begriff	Definition
Beratung <i>conseil</i>	Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf* und für ihr Umfeld (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.) durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich.
besonderer Bildungsbedarf <i>besoins éducatifs particuliers</i>	<p>Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule* ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht folgen können;</li> <li>– bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule* ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;</li> <li>– in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt.</li> </ul> <p>Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.</p>
Betreuung in Tagesstrukturen <i>prise en charge en structures de jour</i>	<p>Betreuungsangebot (inklusive Pflege) für Kinder und Jugendliche während des Tages, ohne stationäre Unterbringung*.</p> <p>Im Allgemeinen bezeichnen Tagesstrukturen die Gesamtheit an bedarfsgerechten Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schule (im Bereich der Sonderpädagogik bis 20 Jahre) außerhalb der Familie. Tagesstrukturen sind durch folgende Kriterien gekennzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sie garantieren die Obhut durch angemessen qualifizierte erwachsene Personen.</li> <li>– Die Kinder und Jugendlichen erfahren eine ihrem Alter und Autonomiegrad entsprechende Betreuung und Förderung.</li> <li>– Sie erfüllen in ihrem zeitlichen Umfang die lokal vorhandenen Bedürfnisse der Familien sowohl bezüglich der Stunden pro Tag als auch betreffend der Tage pro Jahr.</li> </ul>

Begriff	Definition
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufgrund des HarmoS-Konkordats unterstehen sie dem Angebotobligatorium, ihre Nutzung ist jedoch freiwillig.</li> </ul>
Gesamtbeurteilung <i>évaluation globale</i>	Erfolgt auf der Basis des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs*, das auch den Kontext sowie pädagogische, psychologische und soziale Aspekte in die Frage einbezieht, um entscheiden zu können, ob und welcher besondere Bildungsbedarf* besteht.
Heilpädagogische Früherziehung <i>éducation précoce spécialisée</i>	In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.
integrative Schulung <i>scolarisation intégrative</i>	<p>Voll- oder teilzeitliche Integration von Kindern oder Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf* in einer Klasse der Regelschule*</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– durch die Nutzung der sonderpädagogischen Massnahmen, die die Schule anbietet, und/oder</li> <li>– durch die Anordnung von verstärkten Massnahmen* aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs*.</li> </ul>
Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten <i>participation financière des titulaires de l'autorité parentale</i>	Kostenbeiträge der Eltern oder der Erziehungsberechtigten für die Verpflegung und die Betreuung in Tagesstrukturen* und in stationären* Einrichtungen.
Leistungsanbieter <i>prestataire</i>	Leistungsanbieter können Institutionen, Kompetenzzentren, Sonderschulen*, Therapeutinnen und Therapeuten, qualifizierte Fachpersonen sein (aus dem öffentlichen Dienst oder freiberuflich mit kantonaler Zulassungsbewilligung), die Angebote bzw. Leistungen anbieten und sonderpädagogischen Massnahmen aufgrund einer Anordnung durchführen.
Logopädie <i>logopédie</i>	In der Logopädie werden die Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme, des Schluckens sowie der Legasthenie diagnostiziert und werden die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.

Begriff	Definition
Partizipation <i>participation</i>	Die Partizipation ist die Teilnahme oder Teilhabe einer Person in einem Lebensbereich bzw. einer Lebenssituation vor dem Hintergrund ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Verfassung, ihrer Körperfunktionen und -strukturen, ihrer Aktivitäten und ihrer Kontextfaktoren (personbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Die Beeinträchtigung der Partizipation kann sich, je nach Art und Ausmass, in der Teilnahme an einem Lebensbereich bzw. an einer realen Lebenssituation manifestieren.
Psychomotorik <i>psychomotricité</i>	Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten, sowie in ihrem körperlichen Ausdruck. In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmaßnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.
Qualitätsstandards <i>standards de qualité</i>	Die von den Vereinbarungskantonen gemeinsam festgelegten Kriterien zur Anerkennung von Leistungsanbietern* im Bereich der Sonderpädagogik*.
Regelschule <i>école ordinaire</i>	Schule der obligatorischen Bildungsstufe in welcher die Schülerinnen und Schüler in Regelklassen eingeteilt sind, innerhalb welcher sowohl Massnahmen der Sonderpädagogik* und integrative Schulung* vorgeschlagen werden können. Es können auch Sonderklassen geschaffen werden. In Abgrenzung zur Sonderschule*.
Sonderpädagogik <i>pédagogie spécialisée</i>	Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, den Menschen mit besonderem Bildungsbedarf* jeglichen Alters, jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individuumorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation*.

Begriff	Definition
Sonderschule <i>école spécialisée</i>	Schule der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs* ausgewiesenen Anspruch auf verstärkte Massnahmen* haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie kann zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot* oder mit einem Betreuungsangebot in Tagesstrukturen* kombiniert sein. In Abgrenzung zur Regelschule*.
Sonderschulung <i>enseignement spécialisé</i>	Sonderschulung ist integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags. Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs* eines Kindes oder Jugendlichen verstanden, insbesondere im Fall einer Behinderung*. Sonderschulung kann in integrativen* oder separativen Formen erfolgen. Sie umfasst auch die heilpädagogische Früherziehung*. Sonderschulung wird von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung oder Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) ausgeführt, die mit den Fachkräften der Regelschule* und mit weiteren spezifisch ausgebildeten Fachpersonen zusammenarbeiten.
standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs <i>procédure d'évaluation standardisée pour la détermination des besoins individuels</i>	Standardisiertes Verfahren der Vereinbarungskantone zur Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs* von Kindern und Jugendlichen, das zur Anwendung kommt, wenn sich getroffene Massnahmen im Rahmen der Regelschule als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Vor der Einschulung gilt ein angepasstes Verfahren. Die Empfehlung aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs dient als Grundlage für den Entscheid, ob verstärkte Massnahmen* angezeigt sind oder nicht. Im Abklärungsverfahren werden zusätzlich das Umfeld der Betroffenen sowie deren Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzunehmen, und gegebenenfalls auch medizinische Diagnosen und Ergebnisse von psychologischen Testverfahren sowie Evaluationen der Logopädie und der Psychomotorik berücksichtigt.

Begriff	Definition
	Grundlage bilden die International Classification of Functioning (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), insbesondere die Kinder- und Jugendlichenversion ICF-CY (Children and Youth) und weitere Klassifizierungssysteme, wie die International Classification of Diseases (ICD-10).
stationäre Unterbringung <i>prise en charge à caractère résidentiel</i>	Betreungsangebote mit Internatsplätzen in stationären Einrichtungen (inklusive Betreuung und Pflege) für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf* mit ausgewiesem Anspruch aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs*, die aus verschiedenen Gründen nicht in ihren Familien leben können.
Transport <i>transport</i>	Organisation der Fahrt zur Schule oder Therapiestelle und nach Hause für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung* den Weg nicht selbstständig bewältigen können.
Unterstützung <i>soutien</i>	Unterstützungsintervention im Rahmen der Heilpädagogischen Früherziehung* und des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf* durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderbereich.
verstärkte Massnahmen <i>mesures renforcées</i>	<p><i>Gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Vereinbarung:</i></p> <p><sup>1</sup> Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs* über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.</p> <p><sup>2</sup> Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. lange Dauer,</li> <li>b. hohe Intensität,</li> <li>c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie</li> <li>d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.</li> </ol>

# **Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik**

vom 25. Oktober 2007

Die Kantone sichern im Rahmen ihrer sonderpädagogischen kantonalen Planung nach einheitlichen Qualitätsstandards die Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik, soweit deren Leistungen staatlich finanziert oder subventioniert werden. Die Kantone entscheiden über deren Zulassung und üben die Aufsicht über die anerkannten Anbieter aus.

Anerkannt werden Leistungsanbieter, welche:

- a. über ein Angebot verfügen, das in der Art und im Umfang dem besonderen Bildungsbedarf und den Behinderungen der definierten Zielgruppe entspricht;
- b. für alle Kinder und Jugendlichen eine diagnostisch begründete, kontinuierlich geführte und hinsichtlich ihrer Wirkung regelmässig überprüfte individuelle Förderplanung gewährleisten;
- c. die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen wahren;
- d. die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sicherstellen;
- e. die Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Fachpersonen sichern;
- f. dem Angebot entsprechend über die nötigen Qualifikationen beziehungsweise über qualifiziertes Personal verfügen;
- g. die Qualität der Leistungserbringung systematisch sichern und entwickeln;
- h. über eine Infrastruktur verfügen, die den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entspricht sowie den angebotenen Massnahmen angepasst ist.